Gemeinde Rödelsee

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1997 (GVBI. S. 323) erlässt die Gemeinde Rödelsee folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Rödelsee.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr bzw. der Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen sowie die sonstigen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Grün-, Erholungsflächen und Spielplätze.

(2) Gehbahnen sind

 a) sowohl die allein für den Fußgängerverkehr als auch die für den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen

o d e r

b) wenn keine Gehbahnen wie unter a) bezeichnet vorhanden sind, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

§ 3 Reinhaltung der öffentlichen Straßen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen

- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser oder sonstige verunreinigende oder gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten (wie z.B. Öl, Benzin, Jauche) auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände (wie z.B. Teppiche, Aschenbecher) auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Materialien
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
 - c) Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass dadurch die öffentlichen Straßen verunreinigt werden oder Gefahr für Mensch und Tier entstehen können.
 - d) auf oder an öffentlichen Straßen zur wirtschaftlichen Werbung Handzettel oder andere Druckerzeugnisse zu verteilen (insbesondere durch Übergabe an Passanten oder Anbringen an Fahrzeugen)
 - e) auf oder an öffentlichen Straßen und Einrichtungen ohne Zustimmung der Gemeinde Plakate oder Hinweistafeln aufzustellen
 - f) öffentliche Plätze, Wege, Straßen und Einrichtungen durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen unmittelbar anliegen (sog. "Vorderlieger") oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden, also indirekt anliegen (sog. "Hinterlieger"), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. "Mittelbare Erschließung" bedeutet: das betroffene Grundstück liegt nicht selbst unmittelbar an der öffentlichen Straße an, sondern die Erschließung und der Zugang ist in rechtlich zulässiger Weise über ein dazwischen liegendes Grundstück gesichert, das schließlich direkt an der öffentlichen Straße anliegt. Vorder- und Hinterlieger werden auch kurz als "Anlieger" bezeichnet.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die direkten Anlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft keinen der Anlieger, wenn deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (3) Dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes (1) sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.
- (4) Zu Absatz (1): Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Das vorgenannte Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Anlieger die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen stets in reinlichem Zustand zu halten, von Gras und Unkraut zu befreien und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen. Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der begrenzt wird durch:
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie),
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinie.
- (2) Bei Straßen mit erheblicher Verkehrsbelastung und daraus folgender starker Verschmutzung wird abweichend von Abs. 1 Buchst. b) die Reinigungsfläche durch eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie begrenzt. Ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen bleibt aber Teil der Reinigungsfläche.
- (3) Straßen mit erheblicher Verkehrsbelastung im Sinne des Abs. (2) sind im Straßenverzeichnis mit einem "X" gekennzeichnet.

(4) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der verlängerten Begrenzungslinie nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reingigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger tragen gemeinsam die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den betroffenen Anliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder der Anlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zu einander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren von Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Anlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reifoder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. An besonders gefährlichen Stellen (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) und bei Ausnahmefällen (Glatteisregen usw.) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben den Geh- bzw. Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung und sach- und fachgerechte Entsorgung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf die Anlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu **500 Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,

- 4. entgegen § 10 Abs. 1 Tausalz oder ätzende Stoffe verwendet
- **5.** geklebte bzw. aufgestellte Plakate, Werbehinweise, Tafeln udgl. nicht binnen einer Frist von 7 Tagen nach Anweisung durch die Gemeinde entfernt und entsorgt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Rödelsee in der Fassung vom 17.09.1982 außer Kraft.

Rödelsee, den 28.10.02

GEMEINDE RÖDELSEE

Klein

1. Bürgermeister

Winterdienst

Anlage zu § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Straßenverzeichnis

3

Zehntgasse

| | Gemeindeteil Rödelsee | | | Gemeindeteil Fröhstockheim |
|--------|-----------------------|--------------|--------|--|
| Klass. | | Winterdienst | Klass. | |
| 3 | Alte Iphöfer Str. |] | 1 | Am Gries |
| 2 | Am Buck | | 3 | Am Mühlschutz |
| 3 | Am See | | 3 | Am Rathaus |
| 3 | Am Weinberg | | 3 | Am Rödelbach |
| 2 | An der Schwanleite | | 1 | Am Wald |
| 3 | Aussiedler Hof | | | |
| | | • | 3 | Brückenweg |
| 3 | Bachgasse | | | |
| 3 | Bgm-Deppisch-Str. | | 3 | Gartenstr. |
| 2 | Crailahaim Str | 1 | 4 | Hountatr |
| 3 | Crailsheim-Str. | | 1 | Hauptstr. |
| 3 | Dorfgraben |] | 3 | Johannisbrunnenweg |
| | 1 = 3 | 1 | | , |
| 2 | Ebracher Hof | | 3 | Kirchplatz |
| | | 1 | | |
| 3 | Fröhstockheimer Weg | | 3 | Mainbernheimer Weg |
| 1 | Großlangheimer Str. | | 3 | Richard-Rother-Str. |
| L | , | 1 | 1 | Rödelseer Weg |
| 3 | Heinrich-Wiegand-Str. | | | <u>. </u> |
| | I | 1 | | |
| 3 | Im Grund | | | |
| 3 | Jahnstr. |] | | |
| 3 | Jean-Dern-Str. | | | |
| | 1 | ı | | |
| 3 | Kirchenplatz | | | |
| 3 | Küchenmeister. | | | |
| | | _ | | |
| 1 | Mainbernheimer Str. | | | |
| 2 | Mönchshöflein | | | |
| 3 | Mühlbach | | | |
| | Te | 1 | | |
| 3 | Rothweg | | | |
| 3 | Schloß-Str. |] | | |
| 2 | Schulstr. | | | |
| 3 | Schwanberg | | | |
| J | Locumentoera | J | | |
| 3 | Talstr. |] | | |
| | 1 | J | | |
| 1 | Wiesenbronner Str. | | | |
| | | | | |